

AB

97329

Stadt Breslau

Verordnungen

de Anno 91

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, likely Silesian Latin or Old Polish, covering the majority of the page.]



№ 718 *

00 Bo^a

Der
Stawjestlicher
Stadt Dirschlaw

Statuta vnd Ordnungen/ auff's
New umbgefertiget/ vormehret
vnd gebessert.



A N N O

M. D. LXXXVIII.

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG

ALLE RECHTSAKTEN
DIE VON DER UNIVERSITÄT
DIESES ORTES
HERVORGEGANGEN SIND
SIND HIERIN VERZEICHNET



ANNO

MDCCCXXXII





Der Rath

Manne der
Stadt Bress-

law / 2c. Bekennen vnd thuen kund
hiermit öffentlich / gegen Jedermenniglich :

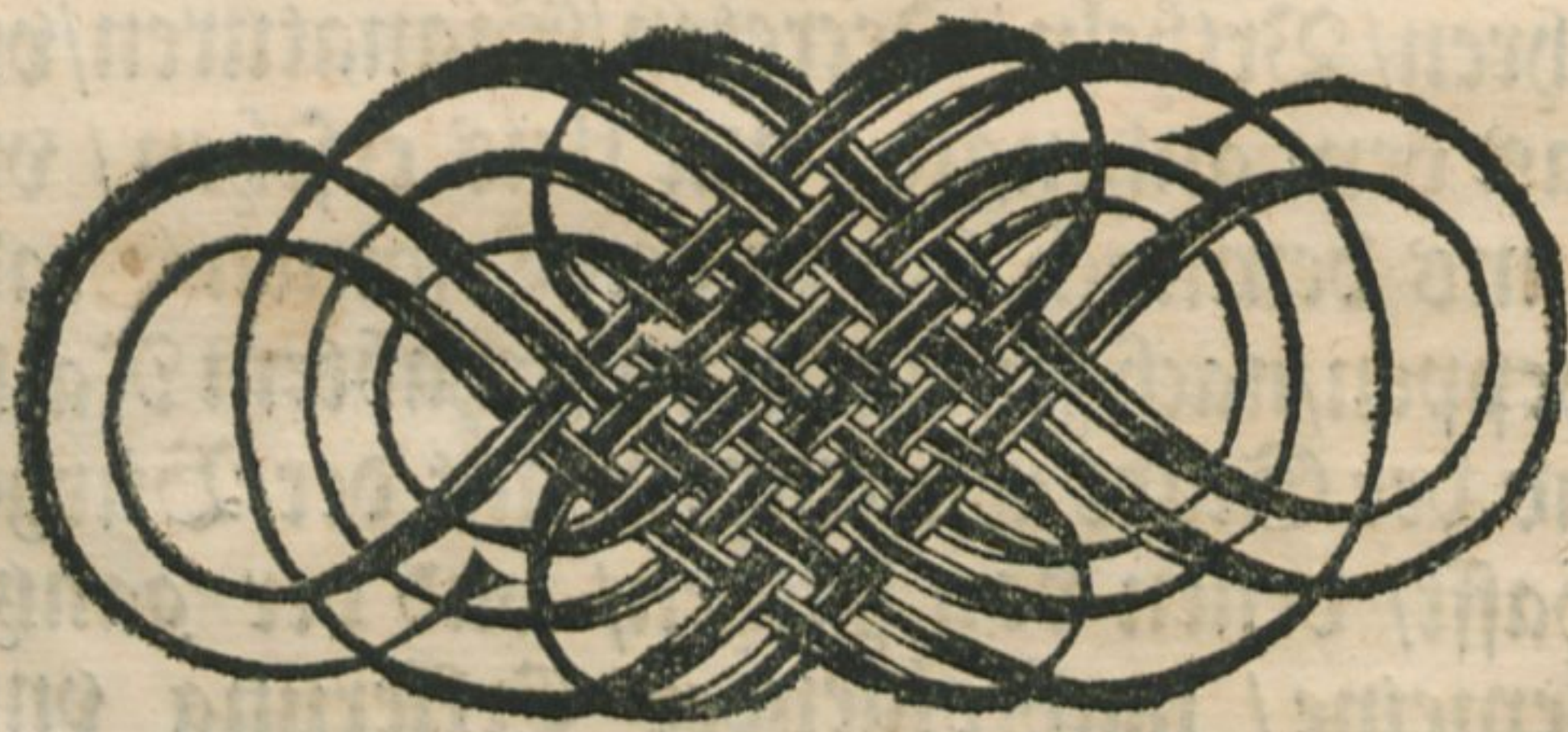
Demnach bißhero bey gemeiner Stadt/
etlicher Fell vnd Artickel halber / Miß-
verstand vnd Irrungen vorgelauffen / Dar-
durch die Parteyen offtmals inn vnnöttige
Rechts stritte / Vnkosten / vnd widerwillen
gerathen. Vnd aber Wir vns von tragenden
Ampts wegen schuldig erkennen / demselben
vorzukommen / vnd abzuheiffen.

So haben Wir vns hierumb / inn Vnsern
habenden Priuilegijs / alten Statuten / Will-
führen / Brtheln / Decreten / Signaturen / vnd
was dem anhengig / mit fleis ersehen / vnd
Vnns demnach sampt den Ersamen Stadt-
scheppen / nach zeittigem vorgehabtem Rathe /
vnd der Stadt gelegenheit / mit der Bürger-
schafft / denen von Zechen / vnd der ganzen
Gemeine / nachfolgender Erklerung vnd
Willkür vorgliechen / dieselbe auch inn ge-
wönlicher

A ij

wönlicher

wönllicher Zusammenkunfft öffentlich vor-
lesen lassen/ vnd mit einander einhellig vber
eins getragen: Welche dann darauff/ den
Neunzehenden tag des Monats Aprilis/ des
sieben vnd Siebenzigisten Jahrs/ bey dem
Stadt Rechten/ Scheppenstuben/ vnd Bay-
senampt/ Publictret/ vnd inn seine wirckliche
Krafft kommen: Auch nun mehr obbemelter
massen/ auff's new vormehret vnd gebessert/
hiemit inn den öffentlichen Druck vorfertiget
werden. Doch den sellen/ inn welchen vor
diesen/ Vnsern zuvor vnd jeko anderwärts
außgegangenen vnd vornewerten Statuten
vnd Satzungen/ jemandes ein Recht auff
den Todesfall/ oder sonsten zugewach-
sen/ganz vnschedlich. Vnd lauten
die Statuta/ wie von Artickel
zu Artickel hernach
folget.



Der Erste Artikel.

Von der Eheleute Gutt
vnd Zustand/ vnd dersel-
ben Succession.

WIR haben vns zu erinnern/ das offtmals Strit vnd Zerrungen/ was nach absterben des einen Ehegenossen/ dem oberbleibenden/ aus des verstorbenen Gutt/ wo hierumb keine Ordnung oder Vorsehung gemacht/ gebühre vnd zustehet/ fürgefallen. Damit nun solches inn gutte Richtigkeit gebracht werde/ So ist anfanglich zu wissen von nöten/ was bey dieser Stadt/ des Ehemannes/ so wol des Eheweibes Gutt sey/ vnd heisse: Sind demnach auff diesem vorblieben/ das der ganze vnd völlig Genieß/ des Weibes Haab vnd Güter/ Desgleichen auch alles/ was beyde Mann vnd Weib/ samptlich vnd sonderlich/ es sey gleich durch Handthierung oder Gewerck/ inn stehender Ehe gezeuget vnd erworben/ für des Mannes Gutt/ nicht allein auffm Todes fall/ sondern auch bey ihrem der Eheleute leben/ gehalten werden sol/ Es werde dann der Mann von Vns Prodigus oder ingratus erkandt.

Des Weibes Gutt aber ist dieses/ was sie anfangs der Ehe zum Manne gebracht/ vnd hernachmals Ererbet/ oder durch Gaben vnd Geschenck bekommen/ vnd zu erweisen hat.

Der Erste

Wann sichs nun begibet/ das dem Manne sein Ehe-
lich Weib/ohne Testament oder andere vorsehung stirbet/
so sol dem Manne engenthümlich vorbleiben vnd zustehen/
Erstlich/ des Weibes zugebracht oder bewilligt Heyrat
gutt/ welches man im Latein Dotem nennet/ Vnd dann
aus ihrem des Weibes anderm Gutt/ zur Gerade oder
Erbe gehörig/wo sie auß derselben oder andern Ehe/fünff
oder weniger/ oder auch kein Kind/ hinter sich am leben
vorlest/ der sechste theil / Wo ihr aber mehr dann fünff
vorhanden/ ein Kindes theil/ darein doch die Stücke/ so
der Mann dem Weibe/ vor oder nach der Hochzeit ge-
schenkt/ oder machen lassen/ nicht gezogen/ sondern ihm
dem Manne/ so viel daran noch vorhanden/ vngehindert
folgen / Vnd noch darzu / im fall/ wann kein Kind am
leben / die Gerade für voll bleiben sol/ doch vnschedlich
der Eltern Legitima, wo dieselbe dardurch gerühret
würde.

Begibt sichs aber/ das der Mann ohne Testament
oder andere vorsehung stirbt/ So sol dem Weibe
folgen/ Erstlich/ das Gegenvormächtnuß/ vnd dann
aus des Mannes anderm Gutt/ zu Erbe vnd Gerade ge-
hörig/ wann der Mann Kinder auß derselben oder an-
dern Ehe/ hinter sich vorlesset/ vnd dero fünff oder weni-
ger/ oder auch gar keines am Leben ist / der Sechste theil/
Wo aber mehr dann fünff Kinder vorhanden/ ein Kindes
theil/ Vnd im fall er kein Kind hinter sich liesse/ zu ermel-
tem Sechsten theil auch die Gerade: Was aber die Mit-
giffte vnd das andere ihr beweislich Gutt betrifft/ gehört
vnd bleibet ihr ohne das / vnd sollen vnter dem worte
Gutt/ oder Gütter/ alhier/ wie dann auch inn den andern
dieser Statuten orten allen/ verstanden werden/ nicht al-
leine die bewegliche vnd unbeweglichen Stücke/ sondern
auch die Schuldforderungen/ vnd andere Recht vnd Ge-
rechtigkeiten.

Artikel.

Hette aber eines aus den Eheleuten vor seinem tödlichen abgang/ein krefftiges Testament/ oder andern Letzten Willen auffgerichtet/ bey demselben sol es auch wegen der Succession vorbleiben / Doch das dem Manne oder Weibe ein wenigers nit/ dann erst erwehntes Statut ihm gibet/ darinnen vorschafft/ es geschehe dann mit eines oder des andern Ehegenosses gutten willen/ oder sonsten auß Rechtmessigen/ ergründten vnnnd beweislichen vrsachen/ welches bey vnserm erkändnuß vnd erklerung stehen sol.

Vnd nach deme zuweilen/ wegen des EheBettes/ vnd der Hochzeit geschenck/ srit vorgefallen: Als sol hinfuro dem oberbleibenden Ehegenossen/ das Ehebette/ inn massen sie es bey ihrem Leben gebraucht/ sampt zwenyerley

Znchen/ vnd vier Lenlachen/ zuuor herauß/ vor allerley theilung oder abrichtung folgen: An

den Hochzeit geschencken aber/ so viel

dero noch vorhanden / ihm

der halbe theil gebüh-

ren vnnnd zus-

stehen.

Der

III.

Der Ainder

Der Ainder Artickel.

Von Succession oder

Erbfällen/ ab intestato, zwischen
andern Personen.

Wann Jemandes ohne beständigen
Letzten willen vorstirbet/ vnd keine Kinder
oder descendenten, sondern den Großvater
oder Großmutter an einem/ vnd seine
Brüder vnd Schwestern von voller Geburt am andern
theil/ hinter sich vorlest/ So ist bey dieser Stadt vor
alters breuchlich gewesen/ das dieselbe Erbschafft nicht
auff die Groß Eltern/ sondern auff des Verstorbenen vol
bürtiges Geschwister/ Doch ihnen den Groß Eltern an
der Legitima vnschedlich/ gestammet vnd vorfelleet wor
den: Welches wir Uns auch noch gefallen lassen. Vnd
haben Uns demnach weiter vorgliechen: Wann der
Verstorbene keine volbürtige/ sondern allein halbe Ge
schwister/ neben den Groß Eltern vorlest/ das die Erb
schafft als dann halb auff die Groß Eltern/ vnd die ander
helffte auff das halbe Geschwister/ kommen vnd fallen sol.

Küge es sich dann zu/ das des Kindes Erbschafft
den Eltern/ es sey Vater oder Mutter/ inn die
Schoß fiele/ vnd sich derselben eines/ entweder an
derwerts vorheyrate/ oder aus einer andern Ehe Kinder
hette/ so sol auff den fall/ wann das verstorbene Kind vol
bürtige Geschwister/ eins oder mehr hat/ der Vater oder
die Mutter an solcher ihres Kindes heimgefallener Erb
schafft/ allein den Vsum fructum zu iren Lebetagen haben/
das Engenthumb aber/ aufferhalb der Legitima (so ihnen
billich vnbeschweret vorbleibet) des verstorbenen Kindes
volbürtigem

Artikel.

volbürtigem Geschwister zustehen/ doch bescheidenlich/ vnd also/ das die Eltern hierumb keine Caution, sie weren dann von Uns prodigi erkandt/ zu bestellen schuldig sein sollen. Wann aber das verstorbene Kind keine volbürtige/ sondern halbe Geschwister hinter sich vorlest/ so soll den Eltern alsdann die Erbschafft engenthümblich vorbleiben: Vnd wann des verstorbenen Kindes/ Eheleibliche Eltern/ noch beyde am Leben/ der Vater die Mutter an der Erbschafft nicht aufschliessen/ sondern dieselbige auff sie beyde/ zu gleichem theil stammem vnd fallen/ der genieß aber in allewege des Mannes sein.

Dann auch wol/ vermöge Sächssischer Recht/ Brüder vnd Schwestern/der Brüder vñ Schwester Kinder aufschliessen/ So wird doch dasselbe nicht gebilliget: Derwegen wir Uns dahin voreiniget/ Wann sichs künfftig begibet/ das einer vorstirbet/ vnd neben seinem volbürtigen Geschwister/ seines auch volbürtigen Bruders oder Schwester Kinder hinter sich vorlest/ das sie mit einander in stirpes Succediren, vnd des verstorbenen Bruders oder Schwester Kind/ oder Kinder allesamt zugleich/ so viel/ als seine Geschwister eins/ bekommen sollen. Desgleichen sol es auch zwischen halb Geschwister/ vnd halb Geschwister Kindern gehalten werden.

Wann aber kein Geschwister von voller Geburt/ sondern allein halbe Geschwister / neben des volbürtigen Bruders oder Schwestern Kindern vorhanden/ so sollen sie zugleich zugelassen werden/ vnd das Erbe nach Personen anzahl in Capita theilen.

Es sollen auch hinfuro des verstorbenen volbürtigen Bruders/ oder Schwester Kinder/ so wol das halbe Geschwister/ des Vaters oder Mutter Brüdern vnd Schwestern/ in der Succession vorgezogen werden.

B

Der

Der Dritte

Der Dritte Artickel.

Von Gaben zwischen
Mann und Weib / in LateinDonationes mutuae vel Reciprocae
genannt.

Als sichs dann oftmals zutregt/
das Mann und Weib einander inn stehens
der Ehe/ Gaben geben/ welche man in Latein
Donationes reciprocas nennet: So
sollen dieselben/ ob schon die Eheleute ungleiches vermögens
weren/ auch das Weib keinen Vormündern dabey gehabt/
wann sie für Uns an krefftigen stellen/ oder denen/
die Wir auff ersuchen darzu geordnet/ vollkommen/ und
durch den Todes fall/ ohne vorlesung der Kinder oder
Eltern Legitima, unuorruckt/ Confirmiret, vor krefftig
und bestendig gehalten werden/ und wo darinnen die Legitima
gerüret worden/ sol doch darumb die Gabe nicht
krafstlos sein/ sondern allein ad Supplementum gegangen
werden: Die Erben auch sich der Falcidia zugebrauchen/
nicht befüget sein.

Wann nun Mann und Weib einander/ welches
ohne Leibes Erben abgienge/ das ganze Gut/
oder wo es Kinder vorliesse/ das halbe Gut/ oder
sonsten ein andern benentlichen antheil der Güter/ auff
gegeben hetten: So sol das oberbleibende Theil/ erstlich
das seinige heraus nehmen/ und dann darzu des verstorbenen
Ehegenossen/ ganzes/ halbes/ oder einen andern
Theil des Gutes/ nach besage der Gabe bekommen/ doch
bescheidenlich und also / Wann das Weib oder Mann/
den hal

Artikel.

den halben oder einen andern Antheil nimpt/das das Hens
rat Gutt/ Gegenvormächtnus/ vnd anders was ihnen
sonst das erste Statut ab intestato gibt/ mit eingerechnet
werden soll.

Wolte dann der Eheleute eines/ seine Gabe durch
Testament oder sonst widerrufen oder ändern/ so sol es
dasselbe ohne des andern Ehegenossen vorwissen vnd wil-
len nicht thun/ Sondern sich vor Uns an krefftige stelle/
oder die jenigen so Wir auff ersuchen darzu verordnen
würden/ vorsügen/ das ander theil mit sich bringen/ vnd
also die voränderung der Gaben/ mit desselben seines Ehe-
genossen willen/ oder auff vorgehendes vnser erkändtnus
anstellen. Hetten ihnen aber die Eheleute bey der Vber-
gabe des ganzen Gutts/ wie es dann offters zu geschehen
pfllegt/ weß damite frey zuthuen vnd zulassen vorbehalten/
Von solchem Vorbehalt sol ihnen ein Testament oder an-
dere Ordnung bey ihrem Leben/ ebener massen/ wie von
dem andern vnuorgebenen Gutt/ auffzurichten vnuor-
schrenckt vnd frey sein. Da aber keine verordnung von
einem oder dem anderen Ehegenossen/ wegen des
Reseruats erfolgete/ Sol dasselbe des
Verstorbenen nechsten Freunden
vnd Erben heim
fallen.

§ ij Der

Der Vierde

Der Vierde Artickel.

Von Ehe oder Heyrats
Beredungen/ so inn krafft
eines Letzten willens auff
gericht.

Wann in den Eheberedungen/ ober das Heyrat Gutt vnd Gegenvormächtnus weß mehrers nicht abgehandelt/ bleibet es wegen der Solenniteten vnd sonst bey der verordnung vnd aussagung gemeiner Recht/ das es für zwohen glaubwürdigen Zeugen krefftiglich geschehen kan/ vnd sollen dieselben Eheberedungen mit ehestem von den Contrahenten auffß Papyr gebracht/ vnd künfftige Ande zu vorhütten/ von den Partten besygelt werden. Wann aber darüber weß mehrers versprochen/ vnd wie es mit dem andern Gutt der Eheleute auffm Todesfall/ solle gehalten werden/ sonderliche vorsehung gehalten würde/ so sol dasselbe anderer gestalt nicht gelten noch krefftig sein/ Es werde dann für fünff Zeugen auffgericht/ vnd mit ihren Sygillen bekrefftiget: Wann es aber mit beyder theil bewilligung/ vnd inn ihrem beysein/ inn unsere Stadtbücher vorleibet worden/ so darff es der Zeugen nicht. Vnd sollen hieben alle Disputationes, das keine Erbschafft durch Pacta vorgeben werden können: Oder das die künfftigen Eheleute auff den Todesfall eines dem andern so viel nicht vormacht/ als inn krafft des ersten Gesetzes ab intestato gebühret/ genßlich vormieden/ vnd den pactis nachgegangen werden.

Der

Artikel.

Der Fünffte Artikel.

Von Testament oder
Letzten Willen.

Dennach es mit den Formalien in
Testamenten/ Codicillen, oder Letzten Willen/
vormöge unserer Priuilegien/ vnd Aller
her gebrachten oblichen gewonheiten/ je vnd
allewege weit vber Recht vorwehrt Zeit also gehalten/
auch darauff zu Recht erkandt vnd gesprochen worden:
Wann ein Testament/ Codicill, oder Letzter Wille/ für
Vns an krefftiger stelle/ entweder durch den Testatorem
selbest nider geleget/ oder aber wo er Leibes schwachheit hal-
ben/ vor Vns nicht kommen mögen/ seinen Letzten Willen
vor zweyen Personen vnsers Mittels/ vnd einem Stadt-
schreiber/ oder vnter den Zechleuten vñ gemeinem Manne/
für sonst zweyen Erbaren glaubwürdigen Männern/ vnd
einem Cancellisten/ die wir auff ersuchen darzu geordnet/
obergeben oder gemacht/ vnd solches dieselben Personen/
vormittelt ihrer Hnde vor Vns auffß Rathhaus gezeuget/
das derselbe Letzte Wille/ so viel die Formalia betrifft/ bey-
de inn vnd außserhalb Sterbens leuffte/ für krefftig vnd
bestendig gehalten worden/ so bleibets auch nachmals bil-
lich darbey.

Wir befinden aber gleichwol/ das zuweilen bey
dem gemeinen Mann/ hierumb allerley vnord-
nung vnd gefehrliche vndererschließ mit vnter gelauffen/ dero-
wegen es dann bey den Zechen vnd gemeinen Leuten/ wann
sie schwachheit halber vor Vns an krefftige stelle nit komen
mögen/ mit den Formalien ihrer Testament/ Codicill oder
Letzten Willen/ nachfolgender gestalt gehalten werden sol:

B ij Nemblich/

Der Fünffte

Nemlich/ das der Krancke freywillig vnd ohne gefehrliche anstiftung/ sich durch zween Erbare vnd glaubwürdige Mitbürger oder Zechleute / bey Vns an gewöhnlicher Rath's stelle/ oder wo Wir daselbst nicht anzutreffen/ bey vnserm Rath's Eltesten/ oder Bürgermeister/ das er der Krancke/ seinen Letzten willen machen wolte/angeben/vnd omb verordnung eines Cancellisten/sampt andern zweyen Bürgern oder Zechleuten / die an vnser stat dabey sein möchten/bitten/ Dasselbe auch/ sampt der Personen Namen/ die solches anmelden vnd suchen/ als bald/ oder ja des chisten tages hernach/ bey vnser Cankleyn/in das hiers zu insonderheit verordnete Buch/ vorzeichnen lassen soll.

Darauff Wir einen Cancellisten/ oder sonst jemandes anders zum Krancken schicken wollen/ vñ ime alsdann hiemit erlaubet sein soll / das er nicht die vorigen zu Vns abgefertigte Personen/sondern andere zweene vntadelhafftige Bürger oder Zechleute erbitten möge/ seinen Letzten willen von ihme auffzunehmen/ vnd vor Vns an krefftiger stelle zu Zeugen/ welchen er dann vor denselben Personen/ wie ers nach seinem Tödlichen abgang wil gehalten haben/ entweder durch seinen selbest engenen Mund außsprechen/ ordentlich beschreiben / vnd ihme vorlesen lassen / Oder aber wo er allreit auff's Papyr gebracht/ denselben gedachten Personen/ ob schon kein Cancellist darbey/ oberantworten/ vnd von den zweyen darzu erbetenen Bürgern oder Zechleuten/ vormöge ihrer Körperlichen Ande/ vor Vns zeugen lassen sol.

Es sol auch den Weibern/ Wittiben vnd Jungfrauen/ wann sie nur ober Zwölff jar alt sein/ Testament oder Codicill, obgemelter massen zu verordnen/ frey vnd offen stehen/vnd dieselben so viel die Formalia betrifft/ für krefftig gehalten werden/ vnangesehen/ ob sie gleich die Solennitet ihrer Ehelichen oder anderer Vormünder/daroben nicht gebraucht hetten.

Nach

Artikel.

Nach deme sichs dann offtmals begeben/ das die Testamenta/Codicill, oder Letzte willen/ wegen der Institution oder Erben einsetzung disputiret/ vnd fürnemlich diß gefochten worden/ das darinnen nicht Verba directa gebraucht/ oder aber die Kinder oder Kinds Kinder mit ihren sonderlichen Tauffnamen nicht instituiret, oder auch die Legitima den Kindern oder Eltern titulo honorabili, nicht verordnet gewesen/ Welches dann gemeiniglich aus einfalt hergestoffen/ vnd fast vnbillich/ das dero wegen der Verstorbenen Letzte willen/ hinterzogen werden solten.

So haben wir Vns dahin vorgliechen/ Wann in einem Testament/Codicill, oder Letzten willen/ nur schlechte gemeine wort befunden werden/ dardurch des Testatoris gemüth vnd meinung erscheinet/ Das er entweder seine Kinder (darunter auch Kinds Kinder zu verstehen) oder sonst jemandes zu Erben haben wollen/ oder auch der Kinder eins oder mehr/ so wol die Kinder die Eltern/ nur nicht genßlichen prateriret oder vbergangen/ sondern sie mit etwas/ es sey viel oder wenig/ bedacht/ mit wes Worten das auch geschehen/ so sol darumb solch Testament/ oder Letzter wille/ nicht von vnkrefft sein/ sondern wo die Legitima gerüret/ allein ad supplementum oder erfüllung der oselben gegangen werden/ vngeachtet/ ob gleich darinne verba directa Institutionis nicht vorhanden/ noch inn der Erb einsetzung die Kinder mit ihren sonderlichen Tauffnamen außgedruckt oder Specificirt worden weren.

Es sollen auch die Testament/ welche in Ferien oder bey nächtllicher Zeit/ doch obangedeuter massen auffgericht/ eben so gültig vnd krefftig sein/ als die andern bey tage oder sonst gemacht vnd vollzogen.

So ist auch bey dieser Stadt je vnd allwege üblich gehalten worden/ das den jenigen/ so wegen ihrer mißhandlung das Leben vorwircket/ auch schon zu Todesstraff

Der Sechste

straff vordammet vnd vorurtheilet/ frey vnd offen gestanden/ ihren Letzten willen/ vor denen Personen/ die wir darzu verordnen/ zu machen/ dabey wir es nachmals vorbleiben lassen: Es were dann ein solch vortbrechen/ dadurch der Mißhändler nicht allein das Leben/ sondern auch sein Haab vnd Gutt vorwircket hette.

Der Sechste Artickel.

Von der LEGITIMA.

Wann dann hierinnen offtmals der Legitima gedacht wird/ Als erfordert die notturfft/ dem gemeinen vnd der Recht vns erfahren Manne / solches zur nachrichtung zu erklären. Vnd ist diß der Kinder Legitima, Wann ihr Vier oder weniger sein/ der dritte theil ihrer Eltern Gutt: Wo ihr aber mehr dann Viere vorhanden/ der halbe theil. Der Eltern Legitima aber in ihrer Kinder Gutt/ allemal das dritte theil.

Darneben wir Vns dann auch zu vorhüttung weiters strits/ vnd sonst aus erheblichen vrsachen dahin vorglieden/ das bey abforderung der Legitima, so den Kindern gebühret/ das Heyrat Gutt oder Dos, so wol das Gegenvormächtnus oder Donatio propter nuptias, in die Legitima nicht sol gezogen oder mit eingerechnet werden/ sondern dem Manne nach absterbung des Weibes das Heyrat Gutt/ vnd also auch hinwiderumb dem Weibe nach absterben des Mannes/ das Gegenvormächtnus/ neben

Artikel.

neben dem Sechsten oder Kindes theil/ als ein Debitum oder Schuld / aus des verstorbenen Gutt vnghindert folgen/ Vnd alsdann erst nach bezalung/ dieser so wol der andern gelassenen Schulden/ aus dem oberbleibenden andern Gutt/ die Legitima gemacht werden: Es were dann sache/ das der Mann ober sein vormögen mit schuld vorhaffet/ vnd alle sein Verlassenschaft zu abzalung der Gläubiger nicht reichete/ Da sol es als dann in solchem fall mit dem Gegenvormächtnus gehalten werden/ wie vnten im Artikel von Bancrotirern gemeldet.

Der Siebende Artikel.

Von der Gerade/ Erbe
vnd Heergewette.

Weil dann auch offtmals der Gerade/ Erbe vnd Heergewette gedacht wird/ so ist zu wissen/ das nach des Mannes absterben zur Gerade gehört/ alle des Weibes Kleider/ Fräwliches Gebände/ Schmuck vnd Glennodia/ Ketten/ Ringe/ Armbänder/ Gürtel/ Messer/ Messerscheiden/ Wetschger/ Corallen/ Perlen/ Süldene/ Sylberne/ Sammete/ vnd andere Borten oder Gewebde/ so zu der Frawen zier vnd kleidung gemacht/ gezeuget oder gegeben/ vnd inn ihrem beschluß gewesen: Desgleichen auch aller Leyn/ Flachs/ Hanff/ Bergk/ Garn/ Leymet/ geschnitten vñ vngeschnitten/ Bette/ Pfüll/ Küssen/ Leylach/ Zynchen/ Schleyer/ Teppich/ Betthdecken/ Umb vnd Vorhänge/ Tisch vnd Handtücher/ Messene vnd Zynnerne Handbecken vnd Leuchter/ so nicht
 S angehan

Der Siebende

angehangen oder angenagelt/ (doch außgenommen dessen/ damit der Mann handthieret/ oder in Gasthöfen nicht zu teglichem gebrauch/ sondern vor die Beste gezeuget/ welches zum Erbe gehöret.) Item/ alle Kasten/ Kisten/ Laden oder Truhen/ darinnen die Frau ihre Kleider/ Geschmuck vnd Geräthe gehalten/ Bücher daraus sie zu lesen vnd zu Beten gepfleget/ Bürsten/ Scheren/ Spiegel/ Kocken/ Spillen/ Venffen/ Wircrhämen/ sampt einem Waschkessel der nicht eingemauret ist.

Was nun vber diese erzehlete Stück sonst vorhanden/ Es sey von Gelt/ Schulden/ Gleynodien/ Sylbern oder Galden geschirr/ Perlen/ Ringen/ Ketten/ Bechern/ Löffeln/ Zynern/ Kuppfern/ Messing/ Ehin oder hülkern Gefesz/ Schüsseln/ Kannen/ Teller/ Engel/ Mörsel/ Kasten/ Tische/ Bencke/ Span vnd Himmel betten/ Bancpfülen/ Kösten/ Bratspiessen/ vnd ander fahrnuß/ Haus vnd Küchen geräthe/ wie das mit sonderm Namen genandt werden möcht/ befunden wird/ das gehöret alles zum Erbe/ vnd ist in die Gerade keines wegcs zu rechnen/ vngerecht/ ob sichs biszweilen begibet/ das die Weiber dermassen Gelt/ Gold vnd Sylber/ gemacht vnd vngemacht/ Gleynodia/ Sylbergeschirr/ Löffel/ Perlen/ vnd anders/ auff gut vertrauen der Mennner/ vnter handen vnd in ihrem beschluß haben/ Welches ihnen diszfals zu keinem behelff oder vorteil/ gezogen noch gebraucht werden sol.

Begebe sichs dann/ das dem Manne das Weib stürbe/ so sol zur Gerade alleine disz verstanden werden/ was ihm das Weib/ an den zur Gerade gehörigen Stücken zugebracht/ vñ noch vorhanden ist: Das ander aber/ so in stehender Ehe gezeuget worden/ oder auch der Man dem Weibe gegeben/ oder machen lassen/ sonst vnd ohne das des Mannes engenthumb sein vnd vorbleiben.

Daneben dann die Spillmagen vor den Schwertsmagen/ im der Gerade keinen vorzug oder Prærogatiuam haben/

Artikel.

haben/ Sondern darinnen beyde Söhne vnd Töchtere/
Schwert oder Spillmagen/ wie sich die zum Erbe gleich
nahend ziehen/ gleichen Theil nehmen. Vnd also auch
wegen des Heergewettes/ zwischen den Schwert vnd
Spillmagen kein vnterscheid sein/ Vnd die Niffel den
Mann nach absterben seines Weibes/ vmb die Gerade
anzusprechen nicht befüget sein solle.

Der Achte Artikel.

Was zu einem gedeckten
Tisch / vnd gebetten
Bette gehöret.

Es hat sich oftmals zugetragen/
Wann in Testamenten/Codicillen, oder an-
dern Geschäften vnd gaben/ einem ein ge-
deckter Tisch/oder gebett Bette/bescheiden/
vormacht / oder gegeben worden/ das derohalber Irrun-
gen/ was darzu gehören solle/ fürgefallen: Damit nun
diesem auch abgeholfen werde/ So sol hinfuro darzu ver-
standen/ vnd wo die stück aller inn der verlassenschaft be-
funden/ gegeben werden/ wie hernach folget.

V einem gedeckten Tische/ der Tisch/
welchen der Testator oder Geber teglich gebraucht/
samt hernach gesetzten stücken / nicht die besten/ noch die
geringsten.

S II

Als/

Der Achte

Als /

2. Tischtücher.
 2. Handtücher.
 12. Zinnerne Teller.
 12. Teller tüchlein.
 12. Silberne oder andere Löffel / wie die
 vorhanden / vnd im teglichen brauch
 gewesen.
 2. Leuchter.
 1. Becken.
 1. Gießkanne.
 2. Salsyrichen.
 1. Zucket Messer.
 4. Schüsseln.
 2. Zunftschüsslein.
 2. Grosse Kannen.
 2. Kleine Kannen.

D B einem gebetten Bette aber / ein Himmel /
 oder inn mangel desselben / ein Spanbette / auff zwei
 Personen / sampt folgenden Stücken / nicht den besten
 noch geringsten.

Als /

2. Under Bette.
 1. Ober Bette.
 1. Pfuel.
 2. Hauptküssen.
 4. Leylach.
 Zwoerley Zynchen / ober alle Stück
 ober zu ziehen.

Sind aber berürte Stück / zu obgemeltem gedacktem
 Zische / oder gebetten Bette / aller nicht vorhanden / So
 dürffen sie auch / was daran mangelt / nicht gegeben noch
 ersetzt werden.

Der

Artikel.

Der Neunde Artikel.

Von theilung der Erbschafft.

Sennach zuweilen in Erbschichtungen / zwischen den Erben nicht allein strit wegen der Schur vnd Theilung / Sonderit auch / wann der Eltiste getheilet / vnd die Jüngsten geknset / vnterschliess mit vorgelauffen / dadurch nachmals zwischen ihnen allerley Vnuornemen vnd Widerwillen erwachsen.

So sol hinfuro die Theilung / vngeachtet / es sein der Erben zween / drey / oder mehr / von ihnen allen sampelich / auffis gleichste als möglich / gemacht / vnd darauff die Erbschichtung / durch ein vnuordechtig Loß gehalten werden : Die Söhne vnd Stam Erben aber / die Option oder Wahl in den ligenden Gründen haben / ob sie dieselben vmb das Gelt / wie sie inn der Theilung / von den Erben allen eintrechtig angeschlagen worden / behalten wolten / Vnd als dann die Töchter schuldig sein / solche ligende Gründe / vnangesehen / ob sie ihnen gleich durchs Loß zukommen / den Stam Erben folgen zu lassen / vnd das Gelt dafür / wie sie inn der Theilung angeschlagen / an zu nehmen.

Begebe sichs dann / das vnter den Söhnen oder Stam Erben / mehr dann einer / zugleich einen ligenden Grund haben wolten / So sollen sie sich darinnen / im mangel ander voregleichung / durchs Loß / weme derselbe Grund vorbleiben solle / entscheiden lassen.

L iij

Vnd

Der Heurde

Snd nach dem auch wegen der Vnkosten/ so die Eltern auff die Kinder/ zum Studiren/ Diensten/ Hochzeiten/ ehrlichen Handwercken/ vnd sonst auffgewandt/ des einbringens oder abfürkung halber/ Streit vorgefallen: So soll dasjenige/ was von den Eltern bey ihrem Leben auff die Kinder ermelter massen geswendet/ nicht eher Conferiret oder abgefürket werden/ es sey dann/ das es die Eltern entweder in ihren Registern mit eigener Hand/ oder durch ihren Letzten willen/ oder aber vor zweyen glaubwürdigen Zeugen/ also verordnet/ vnd dasselbe was ihnen abgefürket haben wollen/ namhaftig gemacht hetten/ oder das die Kinder bey Hochzeiten/ Schulen/ vnd Handwercken/ mit zehrung/ schencken/ schlagen/ spielen/ oder durch andere vngewöhnliche wege/ übermässige vnkosten getrieben/ welche die Eltern für sie zahlen müssen/ So sollen sie inn der Erbschichtung der gleichen vnkosten einzuwerffen/ oder an ihrem Erbtheil ihnen abziehen zu lassen/ pflichtig sein.

Wann auch der Widfrauen/ bey vnserm verordneten Waisen ampt/ eine gewisse quotta von den Vormündern zum vnterhalt vnd kleidung/ auch zu beförderung zur Schul vnd Handwerck der Kinder benümet/ Ausm zufall aber vnd Gottes vorhengnus/ eines oder das ander franck würde/ Als sol das Arkt lohn ohne zuthat der Mutter/ von den Vormündern/ aus der Kinder abgesonderten Antheil gut gemacht werden. Da aber der Mutter wegen der erziehung/ alles vnd jedes/ vnd ihres Mannes ganze verlassenschaft in handen gelassen wird/ Als sol sie solche obbemelte notturfft auff sich zu nehmen schuldig sein.

Die empfangene Heyrat Güter/ Morgengaben/ vnd Gegenvormächt nus aber/ wann die Eltern/ ohne verordnung abgestorben/ sollen die Kinder ohne Mittel einbringen/ oder ihnen abfürken lassen.

Der

Artickel.

Der Zehende Artickel

Von unmmündiger Kin-
der Gelt/ vnnnd Vor-
münden.

Es ist offtmals/wegen außleihung
Unmmündiger Kinder Gelt / allerley bes-
schwer vnd nachtheil erfolget: Seind dero
wegen auff dem vorblieben/ Das hinfuro
Unmmündiger Kinder gelt/ anders nicht/ dann zum wenig-
gisten auff zween beerbete vnd vormögende Bürgen/ sie
kündten dann bey Uns weß anders erhalten/ außgeliehen
werden. Desgleichen auch kein Vormünde/ hinter vns
serem vorwissen vnd bewilligung/ seiner Mündlein gelt/
vmb Interesse bey sich haben/ oder sonsten der Mündlein
schuldener sein sol. Vnd wann ein Vormünde inn die
Vormündschafft etwas schuldig vorbleibet/ seine Mits-
vormünden nichts minder als das Mündlein/ heimliche
Vorpfindung aller seiner Gütter haben.

Vnd demnach newlicher zeit ein böser Mißbrauch
eingeschlichen/ inn deme/ das die Vormünden aus geringe-
schekigen Ursachen/ kriegische Vormünden an sich gezo-
gen/ durch welche ihres engen nutz halber/ die Sachen
mehr vorwirret/ dann geschlichtet oder gestillet worden/
daraus den Unmmündigen allerhand schaden zugewachsen/
Solchem vorzukommen/wollen Wir die kriegischen Vor-
münden hiemit genßlich abgeschafft haben/ Vnnnd da fern
den Vormünden kommerhafftige Händel vorfallen/
wollen sie sich bey Uns oder den Unserigen derowegen
Raths erholen: Möchten aber dieselbigen ohne Recht-
lichen außtrag nicht entscheiden werden/ sollen sie mit
Unserem vorwissen/ einen Erbarn/ Vernünftigen/
vnd frieds

Der Lehende

vnd friedliebenden Aduocaten auff vnd annehmen/welcher
damit die Vnmündigen in bestallunge wider gebühr nicht
beschweret/noch.obernommen/wir von Obrigkeit wegen/
wollen anzuhalten wissen.

Wann sichs dann auch hißweilen begeben/ das die
Mündlein ihre gewesene Vormünder/ nach ge-
thaner Rechnung vnd Quittung/ zur vngebühr
auffß new fürgenommen vnd tribuliret, vnd aber solches
der schuldigen Dankbarkeit zuwider: So haben
Wir vns dahin vorgliechen / das der oder dieselben/
welche ihre gewesene Vormünder zur vngebühr be-
sprochen/ vnd der sachen vorlustig erkandt wor-
den/ von Obrigkeit wegen/ andern zur ab-
schew/ mit Gefengnis/ vnd sonst
nach gelegenheit der Person/
gestrafft werden
sollen.

Der

Artikel.

Der Eylffte Artikel.

Von vorpfändungen
Beweglicher vnd vn-
beweglicher Gütter.

V Ein unbeweglich Gutt/oder ligenz
der Grund/ sol nirgends anderswo/ dann
allein vor Uns/ als der Obrigkeit oder den
Gerichten/zu rechter Dingezeit/an der stat/
da sie zu Recht sitzen/ vnd nicht vor dem Stadtvogt/ vor-
pfändet werden.

Vor unbewegliche Gütter sollen auch gehalten wer-
den/ Renten/widerkäuffliche Zinsen/ Einkommen auff lie-
genden Gründen haftende/so wol Früchte/ welche an den
Bäumen stehen vnd hangen/ vnd dergleichen.

Inn der Fahrnis oder beweglichem Gutt aber/ sol
allezeit die eltere Privat vorpfändung der jüngern/ so vor
Uns oder den Gerichten allhier volzogen/ vor gehen.

Ebener massen sol auch die General Vorpfändung
aller Haab vnd Gütter in gemein/ der außgedrückten
Special vorpfändung vorgezogen werden/ Es were dann
sach/ das die Special vorpfändung elter/ oder der vnges-
acht/ der General Pfandsherr sich aus dem andern vor-
pfändeten Gutt vollkommener zahlung zuerholen/ auff sol-
chen fall sol der/ welcher ein Special vorpfändung auff ei-
nem gewissen stück Gutt hat/ auch dabey gelassen vnd er-
halten werden.

Würde jemandt auff seine Gütter ein mehrers/ als
sie nach billichen dingen werth/ vorschreiben lassen/ Der
D oder

Der Fylffte

oder die sollen anrücklich sein/ vnd bey einer Erbaren Gemeine nicht geduldet werden.

Es sol auch dem Manne seines Weibes/ oder dem Weibe ihres Mannes Haab vnd Gutt/hinder rücks/oder wider eins vnd des andern willen / zu vorpfänden/ bey ernstest Straff verbotten sein/ Vnd im fall es geschehe/sol solche Vorpfändung vor vnkrefftig gehalten werden.

Gleiche meinung sol es auch haben mit vntrewlicher Vorpfändung frembder Leute Guttts / oder desselbigen Verkäuffung / welches ohn alles entgelt / dem engenthumbs Herren/ widerumb gefolget werden solle.

Vnd haben Vns aus erheblichen Ursachen/ Insonderheit aber/ das allhier eine Handelsstadt ist/ vnd sich derohalber offtmals beschwerliche Disputationes vnd weitleufftigkeit zugetragen/ mit einander weiter vorgliechen.

Wann ein Gläubiger in seines Schuldners beweglich Gutt vorpfändung hat/ vnd ihme doch dasselbe inn seinen Gewehren gelassen/ der Schuldner aber mittler zeit/ ehe dann der Zals termin komen/ solche vorpfändete fahrende Haabe vorhandelt/ oder in andere hende gebracht/ so soll als dann der Gläubiger dieselbe stück von denen Personen/ die sie mit guttem Glauben vnd richtiger ankunfft bekommen/ widerumb abzufordern nicht befügt sein / ob gleich die im Rechten geordnete Præscription darüber/ nicht verlossen were: Im vnbeweglichen Güttern aber/ sol dem Gläubiger/ sich an die ihme vorpfändeten vnbeweglichen Gütter / vnangesehen das sie inn andere Hende kommen/ (wo fern die Rechtliche gewehr darüber nicht verlossen) zu halten vnbennommen sein.

Der

Artickel.

Der Zwölffte Artickel.

Von Alienation vnd Be-
schwerung künfftigen An-
falles / vnd Cession der
Schulden.

Nemand sol seinen künfftigen An-
oder Erbfall / von wanne der auch herkom-
men möchte / gar oder zum theil / zuuor vnd
ehe sich derselbe eröffnet / zu vorgeben / vor-
käuffen / vorpfänden / oder sonst zu beschweren / macht
haben: Es hette dann derjenige / von welchem der An-
oder Erbfall herkommen sol / aus frehem willen vnd guts
tem wissen / darcin deutlich gewilliget.

Inn gleichem sol keiner von vnsern Bürgern / Inn-
wohnern vnd Borwandten / seine gegen einem andern vn-
serm Bürger vnd Zugethanen / habende Anforderung
oder Schulden / einer mechtigern oder frembden Per-
sonen zu cediren, abzutretten oder einzureumen /
befüget sein / bey verlust seines Rech-
tens / vnd Unser ernstest
Straff.

XXIII.

Der Dreyzehende

Der Dreyzehende Artickel.

Von Schuld dero / so vnter der Eltern / Vormün- den oder Curatorn gewalt sein.



Er vnter seiner Eltern / Vormün-
den / oder Curatoren gewalt ist / soll ohne
deroselben wissen vnd willen einige Schuld /
von waserley Contract die auch herfleust / zu
machen nicht befugt sein / Sondern dieselben ob es gesche-
hen / vor vnkrefftig gehalten / vnd darauff wider ihren wil-
len keine Zahlung verholffen werden: Es were dann / das
die Eltern / Vormünder oder Curatores, oder auch sie die
Contrahenten selbst / als sie Mündisch worden / dasselbe
ausdrücklich geliebet vnd Ratificiret hetten / oder die
Schuld aus Ehehaffter noth gemacht / oder aber das ges-
liehene Gelt oder Vahren noch vorhanden / oder sonst
an des Contrahenten kundbaren Nutz kommen / vnd ge-
wandt worden were / auff welchen fall sie dann solches / so
wol auch was sie mit wissen vnd gedult ihrer Eltern / Vor-
münder oder Curatorn, Kauffmansweise vor sich
gehandelt / zu halten vnd zu Zahlen vor-
bunden sein sollen.

Der

Artikel.

Der vierzehende Artikel.

Von Kauff / Tausch
vnd Mittung der Heuser.

Nach dem bißhero wegen gehalten-
ner Käuffe vnd Mittunge der Heuser / wie
vnd waser gestalt dieselben beredet vnd be-
schlossen worden / zwischen den Contrahen-
ten vielfaltige srit vorgelauffen / welches fürnemlich daher
kommen / das die Contract nicht auffß Papyr gebracht /
vnd derohalber zuweilen auch Ahdess beschuldigung für-
gefallen.

So sollen hinfuro bey der Bürgerschaft / so wol bey
den Zechleuten / alle Käuff vnd Mittungen der Heuser /
auffß wenigst in beysein zweyer hierzu erbetener Männer /
als Zeugen / bald beschrieben / vnd mit der Contrahenten,
so wol ihrer hierzu erbetener Freunde Petschafften besig-
gelt / oder in mangel der Sygel / durch zweene außgeschnit-
tene Zedel bekräftiget / Oder ja der Kauff / Tausch vnd
Mittung inn vnseré Stadtbücher vorzeichnet werden :
Auffer des aber / sollen alle die andern gehaltenene Käuff /
Tausch vnd Mittungen / so lange biß sie auffß Papyr ge-
bracht vnd besigelt / oder inn vnser Cankelenbücher kom-
men / von vnkräftten sein.

Wann sichs dann oftmals begeben / das etliche
Zechleute von ihren Orbern abgelassen / Vnd son-
derlich die Schencken oder Knechte bey den Kretschmern /
gar lieberlichen inn Ehestand begeben / Kretschmerheuser
sehr thewer bestanden / vnd weil sie nicht viel im Vorrath
gehabt / mit felschung des Biers / vnd sonsten inn andere
wege / die Leute / sonderlich das Armut / so wol die Frembs-

D iij den bes

Der Bierzehende

den beschweret : Den Weizen/ vnd was sie zu ihrem Orber bedorfft/ auff zeit gekaufft/ vnd wann sie mit der Zahlung nicht zuhalten können/ ihr viel vbel angesagt.

Bisweilen aber auch etliche Kretschmer auß begier vnzimlichen gewinns/ von dem Orber abgestanden/ vnd ire Heuser dermassen vortelhaftigen vnd vnrichtigen Leuten/ ihres Müßiggangs halben/ inn hohen vnd fast vnerschwindlichen Zinsen vormittet.

So wollen Wir/ das hinfuro ein jeder Kretschmer seinen Orber mit seinem eygenen Gesinde/ wie vor alters/ vnd nicht durch Mitleute/ selbst treiben sol/ außserhalb derer Personen/ die entweder Alters/ Kranckheit/ schwachheit/ oder anderer Ursach halber/ so bey Vns zuuorn vor genugsam erkandt/ dem Orber selbst nicht vorstehen köndten/ oder Kretschmer heuser wegen Schulden oder Bürgschafften an sich bracht/ vnd des Orbers nicht weren/ denen sollen ihre Heuser mit vnserm zulassen zu vormittten/ vorgunstet werden.

Es sol auch hinfuro zu vorhüttung allerley Vnterschlieff vnd nachtheil/ kein Kauff oder Tausch ober Kretschmer vnd Becker heuser/ bündig oder krefftig sein/ Er sey dann vor ihnen der Kretschmer oder Becker Eltisten/ oder zweyen ihres Mittels/ vnd an ihrer stelle darzu verordneten Personen/ volzogen/ vnd inn derselben gegenwart Vorbrieffet/ Besigelt/ oder durch außgeschnitene Zedel/ ordentlich vnd volckömlich vorfertiget/ Die dann bey solchen Käuffen gutte auffachtung haben sollen/ damit darinnen kein Scheinshandel/ oder sonst Vnterschlieff gebraucht. Desgleichen auch keinem ein Kretschmer oder Becker hauß zukäuffen zugelassen werde/ er sey dann vngesehrlich des vermögens/ das er solchen Kauff erschwingen könne. Würde aber jemand darwider handeln/ den sollen sie Vns anzeigen/ vnd fernern bescheids erwarten.

Der

Artickel.

Der Funffzehende Artickel.

Von der Weiber Con-
tracten / so wol ihrer
vnd der andern
Obligation.

Swol die Weibes personen / ohne
georne Vormünder nichts krefftiges hand-
len können / so würde doch bey dieser Stadt
allerley zerrüttung vnd betrug erfolgen /
wann es also inn die gemein / ohne vnterscheid / verstanden
werden solte :

Wollen derowegen / das der Weiber Contract vnd
Händel / die sie in Handthierungen / mit käuffen vnd ver-
käuffen in den Krämen / oder sonsten / gehalten / auch ihre
von sich gegebene Schuld vorschreibungen krefftig vñ bünd-
dig sein sollen / ob sie gleich keine Vormünder darzu ge-
braucht hetten : Vnd da fern sie diß falls vor sich allein
Handthierten / sollen sie auch allein ihre gemachte Schul-
den zu zahlen schuldig sein.

Wärden sie aber neben ihren Ehelichen Männern /
es sey in Krämeren / Gewandschnitt / Weinschanck / Gas-
sterey / vnd dergleichen / mit käuffen vnd verkäuffen / gemeis-
ne Handthierung vnd Gewerb treiben / Sollen sie ihre
Schulden auch inn gemein vnd vnzutrent / zu gelten vor-
pflicht sein.

Wann

Der Funffzehende

Wann sie aber vor Gericht kommen/ oder auch ein Ehemann wegen seines Weibes daselbst klagen/ oder das Weib vortretten wil/ So sol dasselbe durch einen Vormündern geschehen/ vñnd der Mann seiner Person durch genugsame Bolmacht oder bestellung eines Vorstandes/ das es das Weib genehm haben wolle/ zu Legitimiren vñnd verpflichtet sein/ vñnd anders zur Klage oder vortretung/ nicht gelassen werden.

So hat sichs auch vielfaltig begeben/ das die Ehe- weiber / wann sie an krefftigen stellen / für ihre Ehemänner schuld halber Obligiret, das sie dasselbe nachmals widerkommen/ vñnd also daraus ganz beschwerliche widerwertige Rechtstheidigung vñnd Handel erwachsen. Wann dann aber hierinnen auß vielen beweglichen Ursachen / nicht vnbillich/ gebührliche maß zu halten ist/ damit beyde die jenigen/ so auff solche Obligaciones vñnd Raths vorschreibungen getrawet/ nicht gefehret/ so wol auch der Weiber begnadung in acht genommen/ vñnd doch darunter die Eheliche Liebe vñnd trewe/ Geldes vñnd Gutes halben/ nicht hindan gesetzt werden möchte/ Als haben Wir vns dahin vorgliechen:

Wann sich hinfuro ein Eheweib/ für vñnd neben ihren Ehemann/ vor Vñns an gewöhnlicher Raths oder Gerichts stelle/ oder denen so Wir auff ersuchen darzu Deputiren / durch ihren hierzu erkornen Vormündern vorschreibet oder Obligiret, vñnd sich ihrer Weiblichen Freyheit des Senatusconsulti Velleiani, welches sie zuvor nottürfftig berichtet/ vñnd erinnert werden sol/ geussert vñnd vorziehen hat/ So sol sie dasselbe / ob gleich dermassen Vorzicht nicht Andlich geschehen/ bis an die helffte ihres Gutes zu halten schuldig sein / vñnd ihrer Weiblichen Freyheit weiters nicht/ dann allein inn der andern helffte ihres Gutes geniessen.

Erüge

Artikel.

Dürfe sichs aber zu / das das Weib vor
 ihren Ehemann / mit deme sie gemeine Handthies
 rung triebe / wie vnlangst angemeldt / bürgete / Oder das
 das auffgebürgte Gelt / in des Weibes eygenen vnd kund
 baren Nuß gewandt worden / oder das das Weib nach
 ihres Mannes tode / durch ihren gekhornen Vormülden /
 mit erinnerung vnd Vorzicht des S. C. Velleiani, vor
 Vnns an gewöhnlicher Rathes oder Gerichtes stelle /
 oder vnsern Deputirten / ihre zuvor vorn Mann gethane
 Obligation, durch ihren gekhornen Vormülden vor
 newert / oder sonsten desselben Schulden zu zahlen / ober
 sich genommen / oder auch sich für andere (doch da sie
 ein Eheweib) mit ihres Mannes vorwissen Ob
 ligiret hette / So sol sie dasselbe völlig
 lich / so weit ihr Gut reicht /
 zu halten schül
 dig sein.

E Der

Der Sechzehende

Der Sechzehende Artikel.

Von den Venderin /
oder Venderin.

Vennach sich bisshero mit den Venderin oder Venderin / so Kleider / Wahren / Silbergeschirre / vnd anders / zu verkäuffen oder vorsehen ombtragen / allerley vnrathe begeben / Das sie die ihnen vertraute Stück vnd Wahren offtmals entfrembdet / oder ja sonsten gefehrlicher weise gehandelt / daher dann zwischen den Besizern derselben / vnd denen / welche es ombtragen lassen / vielfaltige Streit erwachsen.

So haben Wir ons dahin vorgliechen / das hinfuro keine Venderin sich des ombtragens gebrauchen oder anmassen sol / es sey ihr dann zuuorn von Vns zugelassen / vnd sie darzu vorendet worden. Da sichs nun hierüber begeben / das eine Venderin vntrewlich handelte / so sol sie mit entsetzung des ombtragens / nach gelegenheit ihres Vorebrechens / entweder durch Vorweisung / oder am Leibe mit Staupenschlagen / oder sonsten gestraffet / Dem jenigen auch / welchem sie das Gut veruntrauuet / das verkauffte oder vorsehete Gut / wo fern es noch vorhanden / vnd Jar vnd Tag darüber nicht verflossen / von dem Käufer oder Inhaber desselben / ohne einige widergeltung seines außgezehlten Geldes / wie ers von der Venderin bekommen / widerumb zu Venderin vnd an sich zu bringen / frey vnd offen stehen.

Der

Artikel.

Der Siebenzehende Artikel.

Von Bancorotirern.

S hat sich leyder bißweilen begeben/ das etliche ober ihr vermögen auffgeborget/ oder andere mit Bürgschafften vorsezet/ vnd dardurch ihren Nechsten wider die Christliche Liebe/ Recht vnd Billigkeit/ vbel betrogen/ vnd zu schaden gebracht. Damit nun solchem schedlichen vornehmen/ so viel möglich/ gestewert werde/ Als haben Wir vns dahin vorgliechen: Wo jemandes so viel auffborgen / oder die Leute vorsezen würde/ das alle sein Haab vnd Gutt zur bezalung nicht reichete/ vnd er bey seinen Gläubigern keine handlung oder nachlaß erlangen köndte/ sondern von jemandes die hülffe wider ihn begeret würde/ so sol er weiters nicht/ dann allein zur Excursion oder erkündigung seiner Haab vnd Gütter vorglantet werden/ Vnd da sichs alsdann befünde/ das er die Leute ober sein vermögen vorsezet/ vnd darzu nicht durch vnuorsehene Felle kommen were/ so sol er krafft dieser Billkür/ ohne einige Sententiam declaratoriam, aller Ehren entsetzet vnd vorkustig sein/ auch in der Stadt frey vnd ledig zu gehen nicht geduldet/ sondern auff der Gläubiger begeren/ inn Gefengliche hafft eingezogen werden/ Vnd wo er vorsezlichen mutwilligen betrugs/ sich durch sein auffborgen zu vnterhalten/ andere Leut aber damit zu gefährten/ oberwunden/ hierüber auch noch am Leibe gestrafft werden/ Von welchem allem ihnen die Celsio honorum, oder abtretung seiner Gütter/ nicht befreyen noch helffen sol: Jedoch wollen Wir vns/ der Leibes straffe halber/ nach gestalt vnd gelegenheit der Felle/ gebührlich Erkändnus zuuor behalten haben.

E. ii

Wann

Der Siebentzehende

Wann dann auch solcher Leute Eherweiber oftmals/
wegen ihrer Weiblichen Gerechtigkeit / mit den
Creditorn Zanck vnd Rechts teidigung angefan-
gen / Als seind Wir zu vorhüttung desselben auff dem
vorblieben.

Wo des Mannes Gutt zu abzalung der Creditorn
nicht reicht / das dem Weibe vor den Gläubigern / ein
mehrers nicht gebühren noch folgen sol / dann allein das /
was sie an Heyrat gutt / Paraphernalien, vnd sonsten zum
Manne gebracht hat / vnd Liquidiren kan : Wegen ihres
Gegenvormächtnus aber / oder Donation propter Nuptias,
sol sie den Gläubigern nicht vorgehen / sondern mit den
Chyrographarijs inn gleichem Rechten stehen / auch die
Gerade (auffer der Stück / so sie daran dem Manne zu-
gebracht / vnd von ihr selbst nicht vorwandt oder vor-
braucht) zu fordern nicht befügt sein.

Würde auch das Weib durch übermässige Pracht /
oder ander vnordentliches böses Haushalten / zu des
Mannes verderb vnd abfall an seiner Nahrung ursache ge-
ben / vnd dasselbe zu erweisen were / Auff solchen Fall / sol
sie nicht allein des ganzen Gegenvormächtnus / sondern
auch eines stücks ihres eigenen andern Guttis / nach vnserm
erkändtnus vorlustig sein / vnd solches alles ihres Man-
nes Gläubigern zu gutte langen vnd kommen / darwi-
der die Weiber keine Freyheit noch begna-
dung der Recht / schützen / oder für-
tragen sol.

Der

Artickel.

Der Achzehende Artickel.

Von Examinirung
der Zeugen.

Est bißhero inn stetem Brauch gehalten/das die Zeugen vor vnserm Rathß Tisch/ ohne Ladung des Gegentheils/ Produciert, vnd Examiniret haben werden mögen. Weil sich aber gleichwol hieraus bey jetziger geschwinden Welt/ leichtlich allerley gefahr vnd nachtheil zutragen kan/ deme Wir nicht gern stat noch raum geben wolten:

So haben Wir vns dahin entschlossen/ das hinfuro der Producent oder Zeugführer/ allemal sein Gegentheil/ neben übersendung der Beweis Artickel/ ob ihme geliebte die Zeugen schweren zu sehen/ vnd Interrogatoria einzubringen/ darzu laden lassen/ vnd also mit dem Examine nach gemeinem Procels des Rechtens vorgefahren werden sol/ darinnen Wir doch/wann Wir von Ampts vnd Obrigkeit wegen/ zu fernerer Inquisition Zeugen Examiniren lassen/ dem alten Brauch nach/ vnuor- bunden sein sollten.

E ij Der

XXXIII.

Der Neunzehende

Der Neunzehende Artikel.

Von Injurien vnd Schmeheschriſten.

SEN vornünftigen redlichen Gemüthern/ſein allemal die Ehren ſachen/Leibes vnd Lebens noth vnd gefahr/ gegleichen vnd vorgezogen worden/ Welches aber jezo von etlichen in geringer acht wil gehalten/ vnd wann ſie die Leut geſchmehet/ daſſelbige mit der Sächſiſchen Buß abgelegt vnd vergolten werden. Dieweil aber ſolches nicht alleine dem vorleſten Theil/ zu ſeiner vorhin empfangener vorkleinerung ganz ſpöttlich/ ſondern auch res mali Exempli iſt/ vnd der Obrigkeit keines weges zu dulden gebühret.

So wollen Wir hiemit menniglichen/ er ſey weſſes Standes oder Beſens er wolle/vermahnet vnd gewarnet haben/ Das ſich ein jeder/ bey oder auſſer Gericht/ inn Schriſten oder Mündlich/ aller vnzimlichen Injurien vnd ſchmehtungen/ ſonderlich aber der Schand oder Famos libell, vnd Zettel werffens/ heimlich oder öffentlich/ genzlich enthalte/ vnd wo er dauon etwas gefunden/ daſſelbe Vnns als bald anzeige/ vnd weiter nicht ſpargire.

Da auch einer mit dem andern/ vor Gerichte oder ſonſten/ was zu thun hat/ ſol er die nothürfft/ entweder ſelbſt/ oder durch ſeine Aduocaten, Procuratores, vnd Beyſtände/ohne Ehrenrürige vnd zur ſachen vndienſtliche wort/befürdern/oder befürdern laſſen: Vnd wo jemand
den andern

Artikel.

den andern einiger Vnthat oder Mißhandlung schuldig oder vordächtig wüste / sol er dasselbe entweder ordentlicher weise / auff das der Beschuldigte / zu seiner verantwortung kommen möge / fürnehmen / Oder aber solches Vns / oder vnserz Mittels personen vormelden / damit auff genugsame vormuttunge / mit gebührlicher Inquisition vorkahren werde.

Werde sich aber hierüber jemandes vnter stehen den andern zu schmehen / vnd an seinen Ehren / mündlich oder schriftlich anzugreifen / wie vnd wo sich dasselbe begeben / oder auch Zettel vnd Famos libell stecken / werffen / oder weiters außbreiten / vnd Vns dieselben nicht als bald zustellen / Der oder dieselben / so einigen rath oder that darzu gegeben / Es sen gleich binnen oder außser Gerichte / inn Partey sachen / oder sonst / von Principal oder Beystand / Aduocaten oder Procuratorn, oder andern so daran schuldig / geschehen / sollen sich hinfuro mit ablegung der Sächsischen Buß / nicht zu schützen noch zu behelffen haben / sondern neben gebührlichem Abtrag / nach gelegenheit der Personen vnd des Vorbrechens / von Vns / andern zu abschew / ernstlich gestrafft werden : Auch den Partey ihre Schrifften vnd Acta, darinnen Iniurien befunden / dieselben außzuthuen / vnd widerumb auffz new / ohne schmeihungen einzubringen / zugestellet werden.

Der

Der Zwanzigste

Der Zwanzigste Artikel.

Von auffreibung
der Handwer-
cker.

Nach deme sichs bey den Hand-
wercksleuten offtmals begibet / das einer
von dem andern durch blosser Zicht / Nach-
rede / oder Schreiben / begangener Un-
that / der er doch nicht gestendig / auffgetrieben / vnd inn
seinem Handwerk geirret wird / Welches aber nicht alleis-
ne / wider Recht vnd Billigkeit / sondern auch des Heilig-
gen Römischen Reichs Constitution zu entgegen.

S wollen Wir demnach / das hinfuro niemandes /
er sey gleich Meister oder Geselle / von seinem
Handwerk auffgetrieben / oder darinnen gehindert
werden sol / Es sey dann / das er der Zicht / welche ihm
zugemessen wird / überwiesen sey : Zuuorn aber / vnd ehe
solches geschicht / sol er in der Zeche vor Redlich gehalten
werden / auch den Meistern vnd Gesellen ohn allen nach-
theil sein / das sie ihn gefürdert / ober neben ihm ge-
arbeitet.

Sondern wo der Jenige / welcher den andern Bes-
zichtiget / die That innerhalb der Zeit / die wir ihme darzu
ansehen würden / nicht auff ihn brechte / So soll er selbst
so lange für vnredlich gehalten werden / bis er sich mit
dem Geschmehten / vnd vns / vortreget vnd auß-
sühnet.

Es

Artikel.

Es sollen aber in allewege die Eltisten desselben Gewercks/ bey welchem solche Rieff vnd Irrungen vorlauffen/ beyde den Inuiranten oder Verleumbder/ so wol als den Bezichtigten/ da es ledige Gesellen/ oder vnbesessene Personen sein würden/ als bald Verbürgen/ oder gefenglichen einziehen lassen / damit also ferner inn der Sachen/ ohne allerhand weitleufftigkeit/ vorgefahren werden köndte.



S

Jedoch

Edoch haben wir
obgenante Rathmanne
der Stadt Breslaw/ Luns/
vnd vnsern Nachkommenden/ inn diesen Ar-
tickeln allen / außdrücklich zuuor behalten/
Wo fern sichs künfftiger Zeit begeben / das
Wir/ oder vnser Nachkommen/ raths wür-
den/ hieran aus gnugsamen erheblichen Ur-
sachen/ etwas zu ändern/ zu mindern/ oder
zu vormehren/ Das Vns dasselbe zu befürde-
rung gemeiner Stadt nutz vnd frommen/
vormöge vnserer habenden Priuilegien/ jeder
zeit frey vnd offen stehen sol : Alles ganz
trewlich vnd vngeschrlich.

Geschehen vnd Publiciret/ den Neunze-
henden tag des Monats Martij / Nach
Christi geburt / im Funffzehnen hun-
dert/ vnd acht vnd Achtzi-
gisten Jahre.

F N D E X.

Der Erste Artickel.

Von der Eheleute
Gutt vnd Zustand/ vnd
derselben Succession. Fol. I.

Der Ander Artickel.

Von Succession oder Erbfällen/ ab intestato,
zwischen andern Personen. III.

Der Dritte Artickel.

Von Gaben zwischen Mann vnd Weib/
in Latein Donationes mutuae vel Re-
ciprocæ genannt. VI.

Der Vierde Artickel.

Von Ehe oder Heyrats Beredungen/
so inn krafft eines Letzten willens
auffgericht. VIII.

Der Fünffte Artickel.

Von Testament oder Letzten willen. IX.

Der Sechste Artickel.

Von der Legitima. XII.

Der Siebende Artickel.

Von der Gerade/ Erbe vnd Heerge-
wette. XIII.

F ij

Was

Der Achte Artickel.

Was zu einem gedeckten Tisch/ vnd
gebetten Bette gehöret. XV.

Der Neunde Artickel.

Von theilung der Erbschafft. XVII.

Der Zehende Artickel.

Von Vnmündiger Kinder Gelt/ vnd
Vormüнден. XIX.

Der Eylffte Artickel.

Von vorpfändungen Beweglicher vnd
vnbeweglicher Gütter. XXI.

Der Zwölffte Artickel.

Von Alienation vnd beschwerung
künfftigen Anfalles / vnd Cession
der Schulden. XXIII.

Der Dreyzehende Artickel.

Von Schuld dero/ so vnter den Eltern
Vormüнден oder Curatorn gewalt
sein. XXIII.

Der Bierzehende Artickel.

Von Kauff / Tausch vnd Mittung
der Heuser. XXV.

Der Funffzehende Artickel.

Von

Von der Weiber Contracten, so wol
ihrer vnd der andern Obligation. XXVII.

Der Sechzehende Artickel.
Von den Bendeterin oder Tenz-
lerin. XXX.

Der Siebenzehende Artickel.
Von Bancorotirern. XXXI.

Der Achzehende Artickel.
Von Examiniung der Zeugen. XXXII.

Der Neunzehende Artickel.
Von Injurien vnd Schmehe-
schriften. XXXIII.

Der Zwanzigste Artickel.
Von aufftreibung der Hand-
werker. XXXVI.

E N D E.

Bedruckt inn der Kay-
serlichen Stadt Breslaw/
durch Johan. Scharf-
ferberg.

Im Jahre.

1 5 8 8.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



97329

(x2255980)

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

No. 1





Der
Stawestlicher
Stadt Breslau

Statuta vnd Ordnungen/ auff's
New umbgefertiget / vormehret
vnd gebessert.



A N N O

M. D. LXXXVIII.

